

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord  
Bei der Lohmühle 62 | 23554 Lübeck

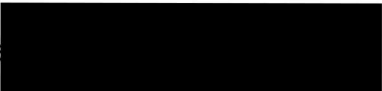
Standort Lübeck

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.08.2019  
Mein Zeichen: Sr- IZG 2019  
Meine Nachricht vom:

Poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de  
Telefon: 0451-317501 260  
Telefax: 0451-317501 210

16.09.2019

**Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 16.08.2019**

Sehr geehrte 

mit Schreiben vom 16.08.2019, welches bei mir per Mail eingegangen ist, erbitten Sie umfangreiche (Rechts-)Auskünfte und beziehen sich dabei auf das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Ihre Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 16.08.2019 entsprechen größtenteils wortgleich einer Anfrage, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Pflegeboards n.e.V. am 17.06.2016 unterzeichneten, und die seinerzeit durch den LASI- AG 3 Vorsitzenden mit Schreiben vom 28.06.2019 beantwortet wurde. Auf dieses Schreiben möchte ich ausdrücklich verweisen.

Es ergaben sich weder in Ihrem aktuellen Schreiben vom 16.08.2019 noch in dem Schreiben vom 17.06.2016 Anhaltspunkte für konkrete Arbeitszeitverstöße.

Ihrem Antrag auf Auskunft kann nicht entsprochen werden. Denn die von Ihnen erbetenen Auskünfte werden nicht vom IZG-SH erfasst, so dass Ihrerseits kein Anspruch auf die gewünschten Auskünfte besteht. Es handelt sich bei den von Ihnen gestellten Fragen nicht um Auskünfte zu konkreten Akten oder Dateien, sondern um abstrakte Rechtsfragen oder aber um Fragen, die eine Beschaffung von Informationen erfordern. Beides unterfällt nicht dem Auskunftsanspruch nach dem IZG-SH (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 11.10.2002, Az.: 21 A 391/02 bzw. Beschluss des OVG Schleswig vom 30.30.2005, Az.: 4 LB 26/04).

Die begehrten Auskünfte stellen auch weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen dar.

Diese Entscheidung ergeht gemäß Tarifstelle 1.1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 (GVObI. Schl.- H. 225) gebührenfrei.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord geht sämtlichen gemeldeten, konkreten Verstößen oder Beschwerden- auch anonymen- selbstverständlich nach. Eine Duldung von Verstößen erfolgt in keiner Weise. Die Einhaltung der erforderlichen

Schutzmaßnahmen wird von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht und durchgesetzt. Daneben überprüft die Staatliche Arbeitsschutzbehörde auch anlassbezogen, im Rahmen der GDA- Arbeitsprogramme oder im Rahmen landeseigener Überwachungsprogramme in unterschiedlichsten Branchen. Die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen- des Verwaltungsrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts - werden veranlasst. Erkenntnisse über Straftaten werden an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Erkenntnisse über Rechtsverstöße, die die Zuständigkeiten anderer Behörden betreffen, werden an diese weitergeleitet.

Zuletzt möchte ich Sie bitten, der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord konkrete Missstände, die Ihnen bekannt geworden sein sollten, mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

